

## **Richtlinien zur Gewährung von Investitionszuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen durch die Stadt Wörth am Rhein**

Nach § 93 Abs. 3 GemO ist die Stadt Wörth a. Rh. verpflichtet, Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei der Verwendung von Haushaltsmitteln für die Förderung von Investitionen Dritter bestehen darüber hinaus besondere Bestimmungen nach § 38 Abs. 1 GemHVO. Daraus folgt, dass bei der Gewährung einer Zuwendung bereits Bestimmungen über die zweckgebundene Verwendung und darüber hinaus Vorgaben für eine etwaige Rückforderung zu treffen sind (s. auch VV Nr. 1.2 und 1.3 zu § 38 GemHVO). Weitere Vorgaben allgemeine Art für Zuwendungen finden sich darüber hinaus in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Landes Rheinland-Pfalz“ und den sonstigen Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechtes nach dem Landes/Bundesverwaltungsverfahrensgesetz.

Diese Richtlinien konkretisieren diese Vorgaben und dienen damit als Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Darüber hinaus werden sie als Verfahrenserläuterungen herangezogen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Wörth a. Rh. fördert alle im Stadtgebiet ansässigen eingetragenen Vereine, Verbände und sonstige Organisationen – nachfolgend „Antragsteller“ genannt. Grundlage für die Förderung sind die „Richtlinien zur Förderung der Vereine (Vereinsförderungsrichtlinien-VfR) der Stadt Wörth am Rhein“ vom 1. Januar 2018.
- 1.2 Von der Stadt geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind eine freiwillige Leistung. Sie liegt im freien Ermessen der Stadt Wörth a. Rh. und wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Investitionszuschüsse**

- 2.1 Im Rahmen der im Finanzhaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können auf Antrag Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen auf vereinseigenen Anlagen gewährt werden, deren Förderfähigkeit vor Inangriffnahme durch den Hauptausschuss oder durch den Stadtrat sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkannt worden ist, § 5 Abs. 2 VfR. Durch einen Ausweis im Haushalt werden keine Ansprüche auf Förderung begründet (§ 96 Abs. 2 Satz 3 GemO).
- 2.2 Die Höhe des Zuschusses wird nach pflichtgemäßem Ermessen bemessen, wobei die Finanzlage der Stadt Wörth am Rhein, die Bedeutung der Maßnahme für das Gemeinwesen, die Finanzkraft des Zuschussempfängers und der Grad der rechtlichen Verpflichtung Berücksichtigung finden.
- 2.3 Investitionen im Sinne dieser Vorschriften sind die Errichtung, Erweiterung und Grundsanierung von Gebäuden und Anlagen (§ 5 Abs. 2 VfR). Über die Abgrenzung zu reinen Erhaltungsmaßnahmen ist in Zweifelsfällen die „Arbeitshilfe des Ministerium des

Innern und für Sport Rheinland-Pfalz zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen“ heranzuziehen.

### **3. Zweckbindung und Gegenleistung, § 38 Abs. 1 GemHVO**

- 3.1 Die Investitionszuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 3.2 Die bewilligte Zuwendung ist unverzüglich dem Zuwendungszweck zuzuführen. Vorbehaltlich anderer Regelungen im Zuwendungsbescheid verfällt sie, wenn sie bis zum Ablauf des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahrs nach der Bewilligung nicht zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist.
- 3.3 Die Stadt erwirbt durch die Zuschussgewährung ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an der Anlage für die Gesamtnutzungsdauer bzw. für die verbleibende Restnutzungsdauer. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer ist die Abschreibungstabelle für Gemeinden in Rheinland-Pfalz (Anlage zur VV-Afa).

### **4 Gewährung von Investitionszuschüssen**

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Stadt Wörth a. Rh. ist, dass
  - dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
  - dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
  - dass der antragstellende Verein sich zur Erbringung von zumutbaren Eigenleistungen verpflichtet, wobei Zuschüsse Dritter (öffentliche Hand, Fachorganisationen, Fachverbände, usw.) nicht als Eigenleistungen gelten und in den Finanzierungsplänen gesondert auszuweisen sind und
  - dass mit der Maßnahme nicht vor Zugang des Zuwendungsbescheides durch die Stadt begonnen worden ist und
  - Baurecht besteht, sofern dies erforderlich ist.
- 4.2 Der Zuschuss wird grundsätzlich als Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind deshalb als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 4.3 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 4.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt i.d.R. nach Fertigstellung der Maßnahme oder vollständigem Erwerb gegen Vorlage der Verwendungsnachweise bzw. der rechnungsbegründenden Unterlagen. Sofern hiervon abweichend Teilauszahlungen

entsprechend dem Fortschritt erfolgen, sind die gewährten Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird, nach dem Festsetzungstermin nicht rechtzeitig vorliegt oder die Beträge zweckentfremdet verwendet worden sind.

- 4.5 Unterschreiten die Gesamtkosten die ursprüngliche Summe des Finanzierungsplanes, so wird der Zuschuss der Stadt anteilig entsprechend dem Prozentsatz der Bewilligung gekürzt. Überschreiten die Gesamtkosten die ursprüngliche Summe des Finanzierungsplanes, so verbleibt es bei dem bewilligten Zuschuss. Ggfs. ist für die übersteigende Summe ein erneuter Zuschussantrag zu stellen, über den separat zu entscheiden ist.

## **5. Antrag und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 5.1 Alle Zuschüsse sind schriftlich bis zum 15. August des dem Beginn eines Vorhabens vorausgehenden Jahres bei der Stadt Wörth a. Rh. zu beantragen und müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Der Antrag muss zu diesem Zeitpunkt vollständig sein, s. Ziff. 5.2.

- 5.2 Bei der Beantragung von Investitionszuschüssen sind nachstehende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

- Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne
- Ausführliche Beschreibung des Vorhabens mit Begründung der Notwendigkeit,
- Stellungnahme des Dachverbands und ein Zeitplan,
- Erklärung über die Anzahl der Vereinsmitglieder (Jugendliche/Erwachsene)
- Höhe der Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder,
- Genehmigter Kassenbericht des Vorjahres,
- Nachweis über das Vermögen (insbesondere Rücklagen) des Antragstellers,
- verbindliche Erklärung über die Anerkennung dieser Förderrichtlinie.

- 5.3 Der antragstellende Vereine ist – gegebenenfalls auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 4.3. eintreten,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- geförderte Gegenstände innerhalb der Dauer des Nutzungsrechts nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

- 5.4 Bei Anträgen auf Zuschüssen zu Baumaßnahmen ist eine bautechnische Prüfung in Zusammenarbeit mit dem für die Zuschussgewährung zuständigen Amt durch die technischen Fachämter der Stadt Wörth am Rhein erforderlich. In Ausnahmefällen kann auf die bautechnische Prüfung durch die Fachämter verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Prüfung durch eine vergleichbare unabhängige Institution oder Dritten (Architekt/Ingenieur) erfolgt. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen.

## **6. Verwendungsnachweis**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einzahlungen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Auszahlungen enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die „Netto-Beträge“ berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind auch Kopien von Ein- und Ausgangsrechnungen vorzulegen. Auf Verlangen der Stadt sind die Originale beizufügen.
- 6.6 Sofern ein Zwischennachweis erfolgt, ist dies ohne Vorlage von Belegen summarisch zusammenzustellen.
- 6.7 Eigenbelege werden nicht anerkannt.
- 6.8 Die Belege und sonstigen Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises drei Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 6.9 Wird die Maßnahme gleichzeitig durch Bund oder Land gefördert, so genügt es, wenn anstelle des nach Nr. 5.2 dieser Bewilligungsbedingungen vorzulegenden Verwendungsnachweises, der vom Bund oder Land anerkannte Verwendungsnachweis für den Bundes- oder Landeszuschuss vorgelegt wird.
- 6.10 Bei der Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen hat die Stadt das Recht zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel. Mitarbeitern der Stadtverwaltung ist daher zu jedem Zeitpunkt der Projektrealisierung Auskunft zu erteilen bzw. Zutritt auf das Vereinsgelände zu ermöglichen. Die Stadt ist auch berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Nummer 7.1 gilt insbesondere, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - die Zuwendung nicht / nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 4.3)
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere Mitteilungspflichten (Nr. 5.1.) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nach Nr. 6 nicht rechtzeitig vorlegt.
- 7.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Bei Gewährung eines Zuschusses ist das Eigentum an dem Vermögensgegenstand auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines Inventarverzeichnisses zum 31.12. des Vorjahres erfolgen.
- 8.2 Die Stadt hat das Recht zur Prüfung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers. Die hierzu notwendigen Unterlagen (Kontoauszüge, Vermögensverzeichnisse, Verträge, Buchungsbelege usw.) stellt der Antragsteller der Stadt oder einem von ihr beauftragten Vertreter uneingeschränkt zur Verfügung.
- 8.3 Dem Landesrechnungshof steht ebenfalls ein Prüfungsrecht zu.
- 8.4 Der Bewilligungsbescheid kann Abweichungen von den vorstehenden Verfahrensregeln (z.B. Zustimmung zu vorzeitigem Maßnahmenbeginn) gestatten.
- 8.5 Diese Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Wörth a. Rh., den 24. Juni 2019

  
Dr. Dennis Nitsche  
Bürgermeister